



Die Akkreditierung gilt für die auf der Urkundenanlage genannten Prüfungen

Bearbeiter: A. Flörke / C. Willmann
Unser Zeichen: af/E00360

Ihr Zeichen:

Haltern am See: 17.03.2021

Schalltechnische Stellungnahme Außenwohnbereiche Neu Seeland 47-D WA 4 5 6 Goch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen den Gebäuden Haus 1, Haus 2 und Haus 3 wird statt einer geschlossenen Bebauung zwei 8,27 m hohe Lärmschutzwände geplant. Die Wände dienen dem Schutz der nördlich der Wände liegenden Außenwohnbereiche. Es ist zu beurteilen, mit welchen weiteren baulichen Maßnahmen in den Außenwohnbereichen der Häuser 1, 2 und 3 ein Beurteilungspegel tags von 64 dB(A) eingehalten werden kann. In dem Bebauungsplan 47 D sind für Bereichen mit Beurteilungspegeln tags über 64 dB(A) Festsetzungen zum Schutz der Außenwohnbereich vor Verkehrslärm getroffen worden.

Haus 1:

Auf der Westseite des Hauses 1 auf einer möglichen Terrasse im EG und auf dem Balkon im 1. OG unterschreiten die Beurteilungspegel den Zielwert von 64 dB(A) im EG um 4 dB und halten ihn im 1. OG ein. Im zweiten OG ist die Brüstung an der Südseite des Balkons in einer Höhe von 2 m über Balkonboden auszuführen. Auf der Ostseite des Hauses 1 werden die Außenwohnbereich durch die geplante Lärmschutzwand ausreichend geschützt. Es sind hier Beurteilungspegel tags von 48 bis 57 dB(A) zu erwarten.

Haus 2:

Auf der Westseite und der Ostseite des Hauses 2 werden die Außenwohnbereich im EG, 1. OG und 2. OG durch die geplante Lärmschutzwand ausreichend geschützt. Es sind hier Beurteilungspegel tags von 48 bis 56 dB(A) zu erwarten. Im Staffelgeschoss ist die Brüstung der Dachterrassen in einer Höhe von 1,5 m über Dachoberkante auszuführen. Damit werden Beurteilungspegel von 63 bis 64 dB(A) erreicht.

Haus 3:

Auf der Südseite des Hauses 3 werden die Außenwohnbereich im EG, 1. OG und 2. OG durch die geplante Lärmschutzwand ausreichend geschützt. Es sind hier Beurteilungspegel tags von 48 bis 58 dB(A) zu erwarten. Im Staffelgeschoss an der Südseite des Gebäudes ist die Brüstung der Dachterrassen in einer Höhe von 1,5 m über Dachoberkante auszuführen. Damit werden Beurteilungspegel von 62 bis 64 dB(A) erreicht.

Die Materialien der Lärmschutzwand und der Brüstungen sind so zu wählen, dass sie ein Luftschalldämm-Maß von mindestens 25 dB aufweisen.

Alle Angaben zu Beurteilungspegeln beziehen sich auf den Planfall der Unterquerung der Bahntrasse und der Anbindung des Plangebietes an den Kreisverkehr an der Klever Straße (Ringschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Ingenieurbüro Stöcker

i. V.



Dipl.-Ing. A. Flörke

